

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/75c51306-0adc-3694-bedf-1b929f374d5a>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AtEV)
Antliche Abkürzung	AtEV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-4

§ 7 AtEV - Zwischenlagerung

(1) ¹Bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sind die nach [§ 5 Absatz 1](#) oder [2](#) abzuliefernden radioaktiven Abfälle vom Ablieferungspflichtigen zwischenzulagern. ²Die Zwischenlagerung kann auch von mehreren Ablieferungspflichtigen gemeinsam oder durch Dritte erfolgen. ³§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Nach Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle werden die zwischengelagerten radioaktiven Abfälle von dem Dritten nach [§ 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes](#) abgerufen.

